

## **Tarif**

### **für die Benutzung der städt. Minigolfanlage im Freizeitpark Rheinbach**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 Buchst. g) und i) der Gemeindeordnung für das Land NW vom 18.10.1952 (GV. NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1977 (GV. NW S. 274), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 08.05.1978 folgenden Tarif für die Benutzung der städt. Minigolfanlage im Freizeitpark Rheinbach beschlossen:

#### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Für die Benutzung der städt. Minigolfanlage werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Das Entgelt, welches vom Benutzer zu zahlen ist, schließt die Leihgebühr für Schläger und Ball mit ein.
3. Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Benutzer eine Benutzungskarte, die dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Diese Benutzungskarte hat nur am Lösungstag Gültigkeit.
4. Fünferkarten sind übertragbar. Sie sind vom Tag der Ausgabe an 3 Monate gültig.
5. Verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Benutzungskarten werden nicht ersetzt, gelöste nicht zurückgenommen.
6. Der Stadtdirektor kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Tarif zulassen.

#### **II.**

#### **Benutzungspreise**

Die Höhe der Benutzungspreise wird wie folgt festgesetzt:

1. Erwachsene: Einzelkarte 2,50 €
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz: 1,50 €

#### **III.**

#### **Sonstige Entgelte**

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung bzw. Verlust nachstehender Gegenstände sind folgende Entgelte zu zahlen:

Schläger	13,00 €
Ball	2,00 €

**IV.  
Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 6/1978

1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Nr. 10/1979
2. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck Nr. 9/1998
3. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Nr. 6/2016

Euro-Anpassungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 5/01